

**Fächerspezifische Bestimmungen  
für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)  
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der  
Technischen Universität Dortmund  
vom 17. Januar 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 84 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Lernbereich Sachunterricht.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Das Masterstudium vermittelt die für einen Übergang in den Vorbereitungsdienst notwendigen fachdidaktischen Kenntnisse wie u. a. Bildungswert des Sachunterrichts; Kind und Sache; Konzeptionen des Sachunterrichts, sachgerechte Unterrichtsmethoden und Medien; Vermittlung sachgerechter Lernstrategien. Zudem werden im Masterstudium die Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Vermittlung gesellschaftswissenschaftlicher und naturwissenschaftlich-technischer Inhalte an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vertieft, erweitert und eingeübt.
- (3) Darüber hinaus werden im Studium die Querschnittsthemen gesellschaftliches Engagement, verantwortungsbewusstes Handeln und Persönlichkeitsentwicklung thematisiert. Die hierdurch vermittelten sozialen und interkulturellen Fähigkeiten verbessern und stärken die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat\*innen, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lernbereich Sachunterricht haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie grundlegende Kenntnisse über zentrale Fragen, Methoden und theoretische Ansätze des Sachunterrichts erworben haben, diese auf verschiedene Gebiete sachgerecht an Förderschulen anwenden und Unterrichtsinhalte adressatengerecht vermitteln können.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und Lernbereiche fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Masterstudium im Lernbereich Sachunterricht umfasst 17 Leistungspunkte (LP)

- (1) Falls ein Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird, besteht das Masterstudium aus den folgenden Modulen:

**TP SUSoPäd: Theorie-Praxis Sachunterricht Sonderpädagogik (5 LP aus dem Lernbereich + 4 LP im Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtsprojekte und Entwicklung einer forschenden Lernhaltung, Lehrveranstaltung (LV) Inklusiver Sachunterricht. Die Note des Moduls TP SUSoPäd fließt mit fünf Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

**Modul SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N Sonderpädagogik (6 LP) (Pflichtmodul)**

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft/Technik.

**Modul SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G Sonderpädagogik (6 LP) (Pflichtmodul)**

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften.

- (2) Falls *kein* Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird, besteht das Masterstudium aus den folgenden Modulen:

**Modul SUSoPäd: Sachunterricht Sonderpädagogik (5 LP) (Pflichtmodul)**

Planung, Durchführung und Auswertung fachdidaktischer Studien- bzw. Unterrichtsprojekte und Entwicklung einer forschenden Lernhaltung, LV Inklusiver Sachunterricht.

**Modul SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N Sonderpädagogik (6 LP) (Pflichtmodul)**

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Naturwissenschaft/Technik.

**Modul SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G Sonderpädagogik (6 LP) (Pflichtmodul)**

Sachunterrichtsdidaktik sowie Diagnose und individuelle Förderung (DiF) mit dem Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Im Lernbereich Sachunterricht sind – falls ein Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird – die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
TP SUSoPäd : Theorie-Praxis Sachunterricht Sonderpädagogik	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	vorherige Teilnahme an den im Modulhandbuch festgelegten LV des Moduls	9
SN SUSoPäd: Sachunterrichts- didaktik N Sonder- pädagogik	Modulprüfung	benotet	keine	vorherige Teilnahme an beiden LV des Moduls	6
SG SUSoPäd: Sachunterrichts- didaktik G Sonder- pädagogik	Modulprüfung	benotet	keine	vorherige Teilnahme an beiden LV des Moduls	6

Die Note des Moduls TP SUSoPäd fließt mit fünf Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums nach LABG 2009 das Unterrichtsfach Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung studiert haben, belegen im Masterstudium nach LABG 2016 im Rahmen des Moduls TP SUSoPäd zusätzlich die Vorlesung

„Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“. In dieser Konstellation verteilen sich die LP wie folgt: „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“ (1 LP), „Sachunterrichtsdidaktik 1 (Unterrichtsplanung)“ (2 LP), „Sachunterrichtsdidaktik 2 (Begleitseminar)“ (4 LP) und „Inklusiver Sachunterricht“ (2 LP).

- (2) Im Lernbereich Sachunterricht sind – falls *kein* Praxissemester im Lernbereich Sachunterricht absolviert wird – die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
SUSoPäd: Sachunterricht Sonderpädagogik	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	vorherige Teilnahme an den im Modulhandbuch festgelegten LV des Moduls	5
SN SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik N Sonderpädagogik	Modulprüfung	benotet	keine	vorherige Teilnahme an beiden LV des Moduls	6
SG SUSoPäd: Sachunterrichtsdidaktik G Sonderpädagogik	Modulprüfung	benotet	keine	vorherige Teilnahme an beiden LV des Moduls	6

Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums nach LABG 2009 das Unterrichtsfach Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung studiert haben, belegen im Masterstudium nach LABG 2016 im Rahmen des Moduls SUSoPäd zusätzlich die Vorlesung „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“. In dieser Konstellation verteilen sich die LP wie folgt: „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“ (1 LP), „Sachunterrichtsdidaktik 1 (Unterrichtsplanung)“ (2 LP) und „Inklusiver Sachunterricht“ (2 LP).

- (3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

**§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Lernbereich Sachunterricht im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\* des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine\*r von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die

Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.  
  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlaufsplan auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Schwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).
  2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## § 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) nach erfolgreichem Abschluss des Moduls TP SUSoPäd oder SUSoPäd (je nachdem, ob im Lernbereich Sachunterricht das Praxissemester absolviert wird oder nicht) sowie, bei Wahl eines Themenschwerpunkts G in der Masterarbeit, der vorherigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Sachunterrichtsdidaktik G“ aus dem Modul SG SUSoPäd oder, bei Wahl eines Themenschwerpunkts N in der Masterarbeit, der vorherigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Sachunterrichtsdidaktik N“ oder der Lehrveranstaltung „Diagnose und individuelle Förderung N“ aus dem Modul SN SUSoPäd begonnen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit soll 50 bis maximal 60 Seiten (ohne evtl. Anhang) betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

## § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums nach LABG 2009 das Unterrichtsfach Sachunterricht für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung studiert haben, belegen im Masterstudium nach LABG 2016 im Rahmen des Moduls TP SUSoPäd bzw. SUSoPäd zusätzlich die Vorlesung „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 16. August 2023 und der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten

- Physik vom 20. Dezember 2023
- Chemie und Chemische Biologie vom 30. August 2023
- Maschinenbau vom 13. September 2023
- Humanwissenschaften und Theologie vom 11. Oktober 2023
- Sozialwissenschaften vom 30. August 2023

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 17. Januar 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer